XX.

Zum Andenken

an

Carl Joseph Anton Mittermaier.

Von Herrn Professor Dr. Goldschmidt
in Heidelberg.

Das Jahr 1867, so reich an großen staatlichen Neubildungen, ist ein Trauerjahr für die Deutsche Wissenschaft und deren Hauptträger, die Deutschen Universitäten. In diesem Jahre hat Berlin den Nestor der klassischen Alterthumskunde, August Böckh, den großen Archäologen Eduard Gerhard, den Begründer der vergleichenden Sprachwissenschaft Franz Bopp verloren, bedauert die Universität Heidelberg den Tod von vier ihrer hervorragendsten Mitglieder. Auf jede ihrer vier Fakultäten vertheilt sich gleichmäßiger Verlust. Das Frühjahr raubte uns den großen Lehrer und patriotischen Geschichtsschreiber Ludwig Häusser, der Sommer den als Lehrer und Forscher zum Höchsten berufenen Chirurgen Otto Weber — den ersten in der Blüthe, den zweiten im Beginne des Mannesalters. Ende August starb der edle, tiefsinnige Verfasser der theologischen Ethik, Richard Rothe, im beginnenden Greisenalter aber noch in rüstiger Kraft; wenige Tage später im ein und achtzigsten Lebensjahre der Senior der juristischen Fakultät, das älteste Mitglied unserer Hochschule.

Von dem reichen Leben dieses Mannes, dessen Namen fast zwei Menschenalter hindurch über Europa hinaus zu den angesehensten der Deutschen Wissenschaft zählte, dessen Unterricht und Förderung bis zu seinem Tode von Jünglingen wie gereiften Männern der ganzen civilisirten Welt erstrebt wurde, soll in Folgendem versucht werden, eine bescheidene Skizze zu entwerfen. Die Legitimation dazu vermag ich freilich nur in dem dringenden Wunsche der Redaction dieser Zeitschrift und

in der Pietät zu finden, welche seit meinen Studienjahren mich dem Verstorbenen verbunden hat. Eine kritische Würdigung der kaum übersehbaren schriftstellerischen Arbeiten desselben liegt dabei völlig außer meiner Absicht wie meines Vermögens, und ich werde mich begnügen müssen, in Kürze die Gesichtspunkte anzudeuten, welche für die gerechte Beurtheilung einer eben so vielseitigen wie bedeutsamen wissenschaftlichen Thätigkeit in Betracht kommen dürften. Für den biographischen Theil dieser Skizze hat Herr Dr. Franz Mittermaier mich freundlich durch werthvolle Mittheilungen unterstützt. [1])

Carl Joseph Anton Mittermaier ist am 5. August 1787 zu München geboren. Sein Vater, Eigenthümer der dortigen Rosenapotheke, wird als ein Mann von feiner naturwissenschaftlicher Bildung, leichter Fassungskraft und mildem, fast schwärmerischem Sinne, seine Mutter als eine thätige Frau von ruhigem, klarem und scharfem Verstande geschildert. Der empfängliche Sinn des Knaben und die bis in das höchste Alter bewahrte Reiselust wurden früh durch die lebendigen Schilderungen ferner Länder angeregt, welche der Schwager seines Vaters, der Seefahrer Zimmermann, ehemaliger Steuermann des Weltumseglers Cook, zu entwerfen verstand. Nach dem frühen Tode seines Vaters und Wiederverheirathung der Mutter kam er in die Erziehungsanstalt eines Geistlichen, eines zwar harten, engherzigen Mannes, der jedoch durch seine ungewöhnliche Kenntniß alter und neuerer Sprachen seinem Zögling Liebe und Verständniß für dieselben einzuflößen verstand. Wie hier die Keime zu seiner bei einem Deutschen Gelehrten so seltenen Sprachgewandtheit gelegt wurden, welche auf Reisen und im literarischen Verkehr die freudige Bewunderung des Auslands weckte, so hat er während des folgenden Unterrichts im Münchener Lyceum sich mit Vorliebe den Natur-

1) Benutzt sind dabei auch die sorgfältigen Mittheilungen (von Marquardsen) in der Illustrirten Zeitung vom 7. Mai 1859, Nr. 827, (danach im Maiheft der Allgem. Schwurgerichtszeitung 1859), sowie die auf persönlicher Kenntniß beruhenden Darstellungen in den „Heidelberger Familienblättern" von 1867, Nr. 105, 106, und in der Karlsruher Zeitung von 1867, Nr. 211, 212.

wissenschaften zugewendet, welche er im spätern Leben stets gepflegt und für die Zwecke der Rechtspflege nutzbar zu machen gesucht hat. Er wünschte damals Bergmann zu werden, bestand auch im dreizehnten Jahre die erforderliche Vorprüfung. Doch gestattete ihm, bei seiner anscheinend schwachen Gesundheit, der Stiefvater so wenig diesem als dem ärztlichen Berufe zu folgen. Als er indessen 16 Jahre alt zum Studium der Rechtswissenschaft die Universität Landshut bezog, unterließ er nicht, neben juristischen und philosophischen, auch naturwissenschaftliche, anatomische und selbst medicinische Vorträge zu hören. Von seinem schon damals rastlosen Fleiße zeigt, daß er, wiewohl durch Mangel an Mitteln genöthigt, Privatunterricht zu ertheilen, als Student ein, freilich ungedrucktes Buch über Naturrecht geschrieben hat. Als Hauslehrer trat er auch in ein näheres Verhältniß zu dem Minister, ehemaligen Heidelberger Professor v. Zentner, und wurde von diesem wohlwollend gefördert. Nach beendigtem Universitätsstudium prakticirte er in München, am Landgericht der Vorstadt Au, vorzüglich in Strafsachen. Seine gründliche Kenntniß der neueren Sprachen veranlaßte Anselm v. Feuerbach, welcher eben damals von Landshut zur Abfassung des Strafgesetzbuchs in das bayerische Ministerium berufen war, den jungen Juristen als Sekretär, insbesondere zur Excerpirung der französischen und italienischen Gesetze und Gesetzentwürfe, zuzuziehen.

Mittermaier wünschte die akademische Laufbahn einzuschlagen, vorher jedoch auf einer auswärtigen Hochschule sich gründlich vorzubereiten. Die Regierung gewährte ihm ein Reisestipendium von 600 fl., mehr in Anerkennung seiner Tüchtigkeit und um ihm eine kurze Lebensdauer zu erheitern, als weil sie eine Frucht dieser Unterstützung erwartet hätte. Denn, wie der Greis bei seinem fünfzigjährigen Doctorjubiläum mit Behagen erzählte, schien der damals 21jährige schwächliche Jüngling, und er selber glaubte daran, mit unheilbarer Tuberkulose behaftet, höchstens wurde ihm noch ein Lebensjahr in Aussicht gestellt. Auf v. Zentner's Anlaß wandte er sich nach Heidelberg, hörte hier die vortrefflichen Rechtslehrer Martin,

Heise, Thibaut, Zachariä und Klüber, gab aber daneben, da das Stipendium zu seinem Unterhalt nicht ausreichte, zahlreiche Privatissima. Die Folge der Ueberanstrengung war ein heftiges Nervenfieber. Noch nicht ganz hergestellt, erhielt er von der bayerischen Regierung den Auftrag, an der neu gegründeten Universität Innsbruck eine Professur zu übernehmen, und zu diesem Zwecke in Heidelberg die Doctorwürde zu erwerben. Er promovirte am 29. März 1809 mit der strafprocessualischen Inauguraldissertation:

De nullitatibus in causis criminalibus observat. spec. I. Heidelberg. 1809. 47 p. 4.

Noch aus demselben Jahre stammt auch sein erstes größeres, dem gleichen Gebiete angehöriges Werk:

Theorie des Beweises im peinlichen Processe nach den gemeinen positiven Gesetzen und den Bestimmungen der französischen Civilgesetzgebung. 2 Theile, Mannheim 1809,

welches aber wegen Bankerotts des Verlegers nicht in den Buchhandel gelangt und erst im Jahr 1821 (Darmstadt, Heyer) unter dem gleichen Titel unverändert herausgegeben worden ist.[2])

Bevor Mittermaier zum Antritt seiner Innsbrucker Professur gelangte, war Tyrol durch die Volkserhebung von der bayerischen Herrschaft befreit. Der junge Gelehrte ging daher nach München, arbeitete bei einem dortigen Rechtsanwalt und habilitirte sich im Herbst 1809 an der Universität Landshut. Ein Ruf nach Kiel, welchen er ablehnte, verschaffte ihm dort 1811 die schon früher in Aussicht gestellte Professur. Im folgenden Jahre begründete er durch die Verheirathung mit der Schwester seines Freundes und Collegen, des großen Chirurgen Ph. F. v. Walther, seinen festen Hausstand und hat mit der würdigen Gattin bis an sein Ende eine überaus glückliche, durch sieben Kinder gesegnete Ehe geführt.

Zu Landshut hat er zehn Jahre lang in erfolgreichster akademischer Thätigkeit gewirkt. Dem noch jungen Lehrer wurde die hohe Anerkennung zu Theil, daß die Universität ihn dreimal hinter einander zu ihrem Rector wählte, und daß die

---

2) Doch findet sich eine Anzeige von Konopak schon aus dem Jahr 1816: N. Archiv f. Criminalr. I. S. 664, vgl. N. Archiv VI. S. 161.

Verwaltung des bisher von der Staatsregierung der Universität vorenthaltenen bedeutenden Universitätsvermögens, dessen Zurückgabe durch seine angestrengten Bemühungen gelang, ihm übertragen wurde.

Der Kreis seiner Vorlesungen war ein sehr ausgedehnter. Zwar die auf Savigny's, seines Landshuter Collegen, Ermunterung begonnenen Vorträge über Römische Rechtsgeschichte scheint er bald aufgegeben zu haben, da er die Nothwendigkeit größerer Concentration erkennen mochte; indessen war doch seine Thätigkeit gleichmäßig dem Strafproceßrecht, dem Deutschen Privatrecht und der Deutschen Rechtsgeschichte, über welche er, einer der Ersten, besondere Vorträge hielt, und, seit (1810) v. Gönner von Landshut in die bayerische Gesetzgebungscommission nach München berufen war, auch dem bürgerlichen Proceß zugewendet.[3] Ueber diese drei Gebiete erstrecken sich auch seine schon damals sehr zahlreichen schriftstellerischen Arbeiten:

I. Strafrecht und Strafproceß.

Handbuch des peinlichen Processes, mit vergleichender Darstellung des gemeinen Deutschen Rechts und der Bestimmungen der Französischen, Oesterreichischen, Bayerischen und Preußischen Criminalgesetzgebung. Bd. I. Abth. 1. 2. Heidelb. 1810. Bd. II. Heidelb. 1812.

Anleitung zur Vertheidigungskunst im Criminalproceß. Landshut 1814. 2. Aufl. 1820.

Ueber die öffentliche und mündliche Rechtspflege und das Geschworenengericht in Vergleichung mit dem Deutschen Strafverfahren. Landshut 1819.

Auch trat er bereits im Jahre 1816 mit Konopak und Kleinschrod an die Spitze des seit 1798 bestehenden Archivs für Criminalrecht, welches von nun an als „Neues Archiv des Criminalrechts“ in 16 Bänden, 1816—1833, und als „Archiv des Criminalrechts, Neue Folge“ in 24 Bänden, 1834—1857, mit wechselnden Redactoren, aber unter Mittermaier's Hauptredaction erschienen ist.

3) Wahrscheinlich hielt er auch Vorträge über Strafrecht. Die beiden einzigen aus dieser Zeit mir zu Gebot stehenden Landshuter Lectionscataloge führen für den Sommer 1817 Vorlesungen über Deutsches Privatrecht, für den Winter 1817/18 Vorlesungen über Criminalproceß, bürgerlichen Proceß und Proceßpracticum auf.

II. Deutsches Privatrecht und Deutsche Rechtsgeschichte.

Einleitung in das Studium der Geschichte des germanischen Rechts. Landshut 1812.

Versuch einer wissenschaftlichen Behandlung des Deutschen Privatrechts, mit einem Grundriß zu Vorlesungen. Landshut 1815.

III. Proceß und Praxis des bürgerlichen Rechts.

Eine hier einschlägige größere Schrift aus dieser Zeit fehlt.[4]) Dagegen gründete Mittermaier mit Gensler und Schweitzer im Jahr 1818 das Archiv für civilistische Praxis, dessen Hauptredaction er seit seiner Uebersiedelung nach Heidelberg (1821) bis zu seinem Tode geführt hat. Bereits die ersten Bände bringen aus seiner Feder zahlreiche processualische Abhandlungen, Uebersichten der processualischen Literatur, Besprechungen von Gesetzen und Entwürfen aus dem Gebiet des Proceßrechts und des Hypothekenwesens.

Die Landshuter Periode endete, nachdem Mittermaier 1818 eine Berufung nach Halle abgelehnt hatte, im folgenden Jahre mit der Annahme eines Lehrstuhls an der neugegründeten Universität zu Bonn. Er war der erste Dekan der dortigen Juristenfakultät. Den zwei Jahren seiner Bonner Wirksamkeit gehört, außer einer kleinen Schrift:

Ueber die Grundfehler der Behandlung des Criminalrechts in Lehr- und Strafgesetzbüchern. Bonn 1819.

die erste Anlage bez. der Anfang zweier seiner einflußreichsten Werke an:

Lehrbuch des Deutschen Privatrechts. Landshut 1821.

Der gemeine deutsche bürgerliche Proceß in Vergleichung mit dem französischen Civilverfahren und mit den neuesten Fortschritten der Proceßgesetzgebung. 1. Beitrag. Bonn 1820. 2. Beitrag 1821.

Seine Vorträge erstreckten sich über Deutsches Privatrecht, Strafrecht, Strafproceß und Civilproceß. Dazu pflegte er eifrig die praktischen Uebungen, auch im mündlichen gerichtlichen Vortrag, während er sich selber genaue Bekanntschaft

4) Zwei kleinere Schriften sind mir unbekannt geblieben. Die eine, vermuthlich dem gemeinen Privatrecht angehörig, trägt den Titel „Beitrag zur Lehre vom Schadensersatz." Landshut 1813. Die zweite: „Was das Zunftwesen in seiner Entstehung war, durch alle Ausbildung geworden ist und gegenwärtig nach der Verfassung der Staats- und Nat. Wissenschaft werden soll." Landshut 1814.

des Rheinisch-Französischen Rechts und Verfahrens zu verschaffen suchte. Zugleich bekleidete er provisorisch das Amt eines Universitätsrichters. Dies machte ihm die amtliche Mitwirkung an den gerade während jener Jahre in Bonn mit besonderem Eifer betriebenen schmachvollen Demagogenuntersuchungen zur Pflicht und scheint ihm den dortigen Aufenthalt verleidet zu haben. Zwar lehnte er die Berufung an das neu errichtete Oberappellationsgericht der vier freien Städte zu Lübeck ab, nahm dagegen bereits 1821 einen Ruf an die Heidelberger Hochschule an, und hat hier, unter Ablehnung aller folgenden zahlreichen und glänzenden Anerbietungen, 46 Jahre lang, mit nur kurzer Unterbrechung durch parlamentarische Thätigkeit, [5]) gewirkt. Sein Jahrescyclus umfaßte regelmäßige Vorträge über Deutsches Privatrecht, Civilproceß, Strafrecht und Strafproceß, Civilproceß- und Strafproceß-Praktica nebst Relatorien. Erst im vier und sechszigsten Lebensjahre begann eine allmähliche Einschränkung dieses ungeheuren Arbeitsgebiets. Ueber das Deutsche Privatrecht hat er zuletzt im Sommer 1850, über gemeinen Civilproceß zuletzt im Sommer 1854 gelesen. Das letzte mit Uebungen verbundene Criminalprakticum hat er im Winter 1854/55 gehalten und die Referirkunst zuletzt im Winter 1855/56 vorgetragen. Seitdem, bis zu seinem Tode, hat er im Sommer nur das Strafrecht, im Winter nur das Strafproceßrecht gelesen, daneben aber regelmäßige öffentliche Vorlesungen über Schwurgerichte, Englischen Strafproceß, merkwürdige Strafrechtsfälle und einzelne wichtige Strafrechtslehren (Zurechnung, Tödtung, Staatsverbrechen, Eigenthumsverbrechen) gehalten. Auch hat er seit dem Jahre 1821 bis zu seinem Tode das Ordinariat des früher vielbeschäftigten Spruchcollegs bekleidet.

---

5) Im Winterhalbjahr 1847 hat er nur einige Monate hindurch eine öffentliche Vorlesung gehalten, wegen des bald beginnenden Badischen Landtags; im Sommer 1848 und Winter 1848/49 gar nicht wegen des Deutschen Parlaments. Die Betheiligung am Badischen Landtage hat im Uebrigen, trotz der bei den damaligen Verkehrseinrichtungen beträchtlichen Entfernung zwischen Karlsruhe und Heidelberg, keine Störung in dem regelmäßigen Cursus zur Folge gehabt.

Noch viel umfassender und wahrhaft staunenswerth war seine literarische Thätigkeit.

Die in der Landshuter und Bonner Zeit angelegten Werke wurden theils fortgesetzt, theils in immer neuen und umfangreichen Auflagen zu ganz neuen Werken umgeschaffen. Hierhin zählen:

Grundsätze des gemeinen Deutschen Privatrechts mit Einschluß des Handels-, Wechsel- und Seerechts. Landshut 1824 (wohl als zweite Aufl. des 1821 erschienenen „Lehrbuchs". Dazu **Beiträge zum Deutschen Privatrecht,** als Zusätze zu den „Grundsätzen ꝛc." Landshut 1824.) Von den „Grundsätzen" erschien eine neue als dritte Auflage bezeichnete Ausgabe in 2 Abtheilungen. Landshut 1826. Dann die 4. Aufl. in 2 Bänden. Regensburg 1830. 5. Aufl. 1837. 1838. 6. Aufl. 1842. 1843. 7. Aufl. 1847.

Der gemeine deutsche bürgerliche Proceß. Erster Beitrag. 2. Aufl. 1822. 3. Aufl. 1838. Zweiter Beitrag. 2. Aufl. 1827 3. Aufl. 1838. Dritter Beitrag. Bonn 1823. 2. Aufl. 1832. Vierter Beitrag. Bonn 1826. 2. Aufl. 1840.

Das Deutsche Strafverfahren, in seiner Fortbildung durch Gerichtsgebrauch und Particulargesetzbücher und in genauer Vergleichung mit dem Engl. und Französ. Strafverfahren. 2 Abtheil. Heidelberg 1827. 2. Aufl. 1832. 1833. 3. Aufl. in 2. Th. 1839. 1840. 4. Aufl. 1845. 1846. (Eine Umarbeitung des älteren „Handbuchs des peinlichen Processes").

Die Lehre vom Beweise im Deutschen Strafprocesse nach dessen Fortbildung durch Gerichtsgebrauch und Deutsche Gesetzbücher in Vergleich mit den Ansichten des Engl. und Französ. Strafverfahrens. Darmstadt 1834. (Eine Umarbeitung der Jugendschrift „Theorie des Beweises"). Davon zahlreiche Uebersetzungen:

Traité de la preuve en matière criminelle — traduit par Alexandre. Paris 1848. (Mit Zusätzen von M.)

Teoria della prova nel processo penale — traduzione eseguita dal Dr. F. Ambrosoli. Milano 1858. (Mit Zusätzen von M.) Eine andere Uebersetzung, nach der Französischen, Palermo 1857 von einem Ungenannten.

Tratado de la prueva en materia criminal — traducido por un abogado. Madrid 1851. (Mit Zusätzen über die Spanische Gesetzgebung).

Anleitung zur Vertheidigungskunst. 3. Aufl. 1828. 4. Aufl. 1845. Ital. Uebersetzung: Guida all' arte della difesa criminale — versione Italiana di C. F. Gabba. Milano 1858. (Mit Zusätzen von M.)

Dazu kommen, von den blosen Separatabdrücken aus Zeitschriften abgesehen, folgende besonders erschienene größere und kleinere Schriften, welche, bis auf eine, dem Gebiete des Strafrechts und Strafproceßrechts, vorwiegend dem letzteren, angehören:

Disquisitio de alienationibus mentis quatenus ad jus criminale spectant. Heidelberg. 1825. 57 p. 4. (Rectoratsrede).

Ueber den neuesten Zustand der Criminalgesetzgebung in Deutschland. Mit Prüfung der neuesten Entwürfe für die Königreiche Hannover und Sachsen. (Mit einem Anhang von Stübel). Heidelberg 1825.

De principio imputationis alienationum mentis in jure criminali recte constituendo. Heidelberg. 1837. 56 p. 4 (Rectoratsrede).

Die Strafgesetzgebung in ihrer Fortbildung geprüft, nach den Forderungen der Wissenschaft und nach den Erfahrungen über den Werth neuer Gesetzgebungen, und über die Schwierigkeiten der Codification mit vorzüglicher Rücksicht auf den Gang der Berathungen von Entwürfen der Strafgesetzgebung in constitutionellen Staaten. Erster Beitrag. Heidelberg 1841. Zweiter Beitrag. 1843.

Italienische Zustände. Heidelberg 1844. Ital. Uebersetzung: Delle condizioni d'Italia, vers. di P. Mugna. Milano 1845.

Die Mündlichkeit, das Anklageprinzip, die Oeffentlichkeit und das Geschwornengericht, in ihrer Durchführung in den verschiedenen Gesetzgebungen dargestellt und nach den Forderungen des Rechts und der Zweckmäßigkeit mit Rücksicht auf die Erfahrungen der verschiedenen Länder geprüft. Stuttgart 1845.
Ital. Uebersetzung: Il processo orale accusatorio pubblico e per giurati. Modena 1848.

Vier Abhandlungen aus dem Strafrecht. Als Einleitung zur neuesten Ausgabe von Feuerbach's „Strafrechtsfälle". Besond. Abdruck. Frankfurt a. M. 1849.

Der neueste Zustand der Gefängnißeinrichtungen in England und Englische Erfahrungen über Einzelhaft. Heidelberg 1850.

Das Englische, Schottische und Amerikanische Strafverfahren, im Zusammenhang mit den politischen, sittlichen und socialen Zuständen und in den Einzelheiten der Rechtsübung dargestellt. Erlangen 1851.

Die Gesetzgebung und Rechtsübung über Strafverfahren, nach ihrer neuesten Fortbildung dargestellt und geprüft. Erlangen 1856.

Die Gefängnißverbesserung, insbes. die Bedeutung und Durchführung der Einzelhaft im Zusammenhang mit dem Besserungsprincip, nach den Erfahrungen der verschiedenen Strafanstalten. Erlangen 1858.

Der gegenwärtige Zustand der Gefängnißfrage, mit Rücksicht auf die neuesten Leistungen der Gesetzgebung und Erfahrungen über Ge-

fängnißeinrichtung mit bes. Beziehung auf Einzelhaft. Erl. 1860. Ital. Uebersetzung: Stato attuale della questione sulle carceri — traduz. dell' avv. F. Benelli. Florenz 1861.

Die Todesstrafe, nach dem Ergebniß der wissenschaftlichen Forschungen, der Fortschritte der Gesetzgebung und der Erfahrungen. Heidelb. 1862. Davon zahlreiche Uebersetzungen: De doodstraf — door. J. B. Vos. Leiden 1863. La pena di morte — di Prof. Carrara. Lucca 1864. Capital punishmeut — by T. M. Moir. London 1865. La peine de mort — par Leven. Paris 1865.

Erfahrungen über die Wirksamkeit der Schwurgerichte in Europa und Amerika, über ihre Vorzüge, Mängel und Abhülfe. 3 Hefte. Erlangen 1864. 1865. Russische Uebersetzung von Nestor Lamansky. St. Petersburg 1866.

Ein Lehrbuch des Strafrechts hat M. nicht geschrieben, obwohl er solches wiederholentlich als eine Lebensaufgabe bezeichnete. Dagegen hat er die zwölfte (1836), dreizehnte (1840) und vierzehnte (1847) Auflage des Feuerbach'schen Lehrbuchs besorgt und in zahlreichen Anmerkungen und Zusätzen die Ergebnisse seiner und fremder Forschungen und seine vielfach von dem Texte des Werkes abweichende Ansichten niedergelegt.

Dazu kommt dann eine unzählige Menge von Abhandlungen, Kritiken und Anzeigen, welche sich über alle von ihm gepflegten Rechtszweige erstrecken und theils in den von ihm herausgegebenen Zeitschriften, theils in den verschiedensten Archiven und Sammelwerken des In- und Auslandes erschienen sind. Zwei dieser Zeitschriften, die einflußreichsten und langlebigsten der Deutschen Rechtswissenschaft, sind bereits früher erwähnt: das Archiv für civilistische Praxis und das Archiv für Criminalrecht.

An der Spitze des ersteren hat er vom Tage seiner Gründung volle 50 Jahre hindurch gestanden. Jedes Heft bringt aus seiner Feder theils Abhandlungen über einzelne Fragen, theils fortlaufende Mittheilungen über Gesetze, Gesetzentwürfe und Literatur des Proceßrechts, gleichsam einen fünfzigjährigen Commentar zu allen einschlagenden Arbeiten. Wiederholte Erörterungen sind insbesondere der Advokatur, dem Verhältniß von Justiz und Verwaltung, der Statistik der Civilrechtspflege; ferner dem Hypothekenwesen, dem ehelichen Güterrecht, der Wechselgesetzgebung,

dem Telegraphenrecht gewidmet; daneben einzelne Abhandlungen über Vormundschaftswesen, Eisenbahnrecht u. a. m.[6])

Die Redaction des Archivs für Criminalrecht hat er 42 Jahre hindurch bis zu dessen Erlöschen geführt. Jedes Heft auch dieser Zeitschrift enthält von ihm theils Abhandlungen aus dem Gebiet des Strafrechts und Strafproceßrechts, theils einen fortlaufenden Commentar zu allen bezüglichen Gesetzen, Gesetzentwürfen, wichtigern literarischen Erscheinungen.[7])

Nicht minder bedeutend war die dritte, von M. uud C. S. Zachariä begründete, später unter Betheiligung R's. v. Mohl und zeitweise Warnkönig's redigirte und gleichfalls äußerst zahlreiche Beiträge M's. enthaltende kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft des Auslandes (28 Bände, Heidelberg 1828 — 1856), das einflußreiche Hauptorgan der vergleichenden Rechtswissenschaft. Er hat hier vorzugsweise seine ausgebreiteten Studien über ausländische Rechtseinrichtungen, Gesetze, Entwürfe und Literatur niedergelegt.

Nachdem das Archiv für Criminalrecht im Jahre 1857 eingegangen war, trat M. in die Redaction des seit 1849 bestehenden, aber von nun an vorwiegend dem Strafrecht gewidmeten und zum Ersatz des „Archivs" bestimmten „Gerichtssaal" (mit Bd. X. 1858) und hat zahlreiche strafrechtliche und strafprocessualische Arbeiten theils hier, theils insbesondere auch in Goltdammer's Archiv für Preußisches Strafrecht und in der Allgemeinen Deutschen Strafrechtszeitung (v. Holtzendorff), deren ständiger Mitarbeiter er war, veröffentlicht.

Einzelne Aufsätze, Anzeigen, Kritiken finden sich u. A. in:

---

6) Ein vollständiges Verzeichniß dieser Beiträge findet sich in dem von Dr. F. Mittermaier bearbeiteten Register zu Bd. 1—50, welches demnächst erscheinen wird.

7) S. Register über das Archiv des Criminalrechts von den Jahren 1798 bis 1856 incl. Braunschweig 1857. S. 256—265. Viele hier und anderswo erschienene strafrechtliche Abhandlungen sind auch ins Italienische und Französische übersetzt und theils in Zeitschriften, theils besonders herausgegeben.

Hitzig's Annalen der Criminalrechtspflege; Demme's Annalen; Demme's Schwurgerichtszeitung; Hitzig's Zeitschrift für die Criminalrechtspflege in den Preußischen Staaten; Groß, Zeitschrift für Strafrechtspflege; Jagemann's Zeitschrift für Deutsches Strafverfahren; Friedreich's Blätter für gerichtl. Anthropologie; Julius, Jahrbücher der Gefängnißkunde; Blätter für Gefängnißkunde; Kritische Vierteljahresschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung; Heidelberger Jahrbücher der Literatur; Sächsische Gerichtszeitung; Oester. Gerichtszeitung; Preußische Gerichtszeitung; Archiv für Wechselrecht; Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht; Temi (Florenz); Revue critique de législation et de jurisprudence (Paris); Law Magazine (London); American Jurist (Boston); Séances et travaux de l'académie des sciences morales et politiques; Gazzetta dei tribunali (Genua). Ferner in Sammelwerken, wie dem Staatslexikon von Rotteck und Welcker, der großen Encyclopädie von Ersch und Gruber, in Weiske's Rechtslexikon u. a. m.

Aber auch am öffentlichen Leben hat M. gleichzeitig regen und hervorragenden Antheil genommen. Bereits 1827 wurde er in den Badischen Gesetzgebungsausschuß berufen und hat demselben bis zu dessen Auflösung, in der Mitte der vierziger Jahre, angehört. In der zweiten Badischen Kammer der Landstände hat er die Stadt Bruchsal vom Jahre 1831 bis 1840 als Abgeordneter vertreten. Gebeugt durch den Tod seines hoffnungsvollen ältesten Sohnes, des Dr. Martin M., dessen Inauguraldissertation „Ueber die Gründe der Verpflichtung zur Edition von Urkunden" (Heidelberg 1835) noch jetzt in wohlverdientem Ansehen steht, legte er sein Mandat nieder, ließ sich aber im Jahre 1845 aufs Neue zur Annahme eines solchen bestimmen, und hat dasselbe bis zum Jahre 1849 beibehalten. Während dieser ganzen Zeit seiner ständischen Wirksamkeit, mit Ausnahme der beiden ersten Jahre, sowohl auf den Landtagen der Jahre 1833, 1835, 1837, 1839, wie nach seinem Wiedereintritt im Jahre 1845 hat er das Amt eines Präsidenten der zweiten Kammer bekleidet. „Was **Mittermaier** diesem Hause als

Arbeiter und Präsident gewesen", heißt es in dem warmen und beredten Nachruf, welchen der frühere Badische Minister des Innern und Staatsrath Dr. Lamey in der Kammersitzung vom 11. September 1867 dem Dahingeschiedenen gewidmet hat [8]), „lebt noch in der Meisten Erinnerung. Was sollte Anderes als das Hervorragendste von ihm geleistet worden sein, wie sollte er nicht der anspruchslose, liebenswürdige Freund Aller, der umsichtige und gerechte Leiter des Hauses, der treue, maßvolle und unermüdliche Kämpfer für Freiheit und Licht gewesen sein? Es ist für die zweite Kammer Badens ein dauernder, unvergänglicher Ruhm, daß Mittermaier einst ihr Mitglied war, und für den Präsidenten dieses Hauses ein gerechter Stolz, daß er den Platz einnimmt, den einst Mittermaier eingenommen hat". Seiner Parteistellung nach gehörte M. den Reihen der gemäßigten Opposition an, aber seine hohe Unparteilichkeit ward von allen Parteien anerkannt. Auf jenen Landtagen gewann der kleine Badische Staat die seither behauptete Ehrenstellung, für die freiheitliche Entwickelung im Innern und die Pflege der nationalen Deutschen Idee den rüstigen Vorkampf zu führen. Unter Mittermaier's eifriger Mitwirkung kam eine Reihe der wichtigsten Reformen des Staats- und Rechtslebens: die Gemeindeordnung, die Ablösungsgesetze, die bürgerliche Proceßordnung, das Strafgesetzbuch und die Strafproceßordnung, das Gesetz über die Schwurgerichte (1849) und viele andere zu Stande. In der Proceßgesetzgebung war er eifriger Kämpfer für Oeffentlichkeit, Mündlichkeit, Staatsanwaltschaft und später auch für Geschwornengerichte; im Strafrecht für genaue Feststellung des Thatbestandes, für humane Strafen, für Verbesserung des Gefängnißwesens; im Gemeindewesen für möglichste Selbständigkeit der Stadt- und Landgemeinden. In dem lebhaften Kampf um die volle staatliche Gleichberechtigung der Deutschkatholiken stand er auf ihrer Seite, wie wenig er auch persönlich ihrer Richtung zugethan war.

8) Beilage zu Nr. 216 der Karlsruher Zeitung vom 13. Sept. 1867.

Den verehrten Präsidenten der zweiten Badischen Kammer ernannte auch das Vorparlament zu Frankfurt am 31. März 1848 zu seinem Vorsitzenden, und in der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung gehörte er zu den einflußreichsten und thätigsten Mitgliedern. Er hielt zu der Fraktion des „Württemberger Hofes" und war principieller Gegner des Preußischen Erbkaiserthums, welchem er nur gegen die compromißartige Zusage unbedingter Aufrechthaltung der von ihm eifrig verfochtenen „Grundrechte" seine schließliche Zustimmung gab.

Mit dem Scheitern der Deutschen Verfassungsbestrebungen hat er sich consequent von jeder unmittelbaren politischen Thätigkeit fern gehalten, und die viele Jahre hindurch von verschiedenen Wahlbezirken wiederholten Aufforderungen, ein Mandat zur zweiten Badischen Kammer wieder anzunehmen, abgelehnt. Eine um so regere Thätigkeit entwickelte er in dem engeren Kreise seiner Gemeinde, zu deren Ehrenbürgern er bereits seit dem Jahre 1838 zählte. Als Mitglied der Bürgervertretung wie zahlreicher gemeinnütziger Vereine, als Verwaltungsrath des Lyceums, als Stiftungsrath, als Mitbegründer und vieljähriger Vorstand des Wohlthätigkeitsvereins und des Waisenhauses, welches er aus seinem großen, bei stets bescheidener Lebensweise lediglich durch rastlose Arbeit erworbenen Vermögen reich dotirte, hat er unablässig in aufopfernder Weise gewirkt, ja noch im höchsten Alter es nicht verschmäht, den Waisenkindern wöchentliche Vorträge über moralische und naturwissenschaftliche Gegenstände zu halten. Als in seinen letzten Lebensjahren die Schulfrage den alten Kampf zwischen der Badischen Regierung und der erzbischöflichen Kurie zu Freiburg aufs Neue hervorgerufen hatte, und die letztere insbesondere dem Zustandekommen der durch das Gesetz angeordneten katholischen Ortsschulräthe auf das Eifrigste entgegenwirkte, ließ er sich bestimmen, das mit mühevoller Arbeit und persönlichen Unannehmlichkeiten verknüpfte Ehrenamt eines Vorsitzenden des katholischen Ortsschulraths zu übernehmen, und hat auch hier, was man von ihm in dieser Stellung erwartete, bewährt, daß die echte, über allen confessionellen Hader wie über alle blose Toleranz erhabene Humanität, die väterliche Milde und das

reine Wohlwollen des ehrwürdigen Mannes am leichtesten über die schroffen Gegensätze Herr werden würde. Mit vollem Rechte durfte die glückwünschende Zuschrift des Gemeinderathes und Bürgerausschusses der Stadt Heidelberg zum fünfzigjährigen Doctorjubiläum rühmen: „das ist in unseren Augen Ihr schönster und würdigster Schmuck, daß Sie, nach Ihrem eigenen Ausdrucke, den Bürgerstand als eine Familie betrachtend, jedem Ihrer Mitbürger mit wahrhaft brüderlicher Gesinnung begegnen, daß Sie mit warmem Herzen und offener Hand, ohne Ansehen der Person, lediglich nach dem Maßstabe der Würdigkeit und Dürftigkeit mit Rath und That zur Hülfe stets bereit, in allen Lebensverhältnissen eine edle Unabhängigkeit sich bewahrt, treu Ihrem Wahlspruche „Nulli me mancipavi", Keinem verkauft noch käuflich, unzugänglich jeder Bestechung, treu und wahr in Worten und Werken!" Am treffendsten aber hat in jener schon erwähnten Denkrede Staatsrath Lamey sein Wesen gezeichnet, wenn er von ihm sagt: „Mittermaier war im besten Sinne des Wortes durchdrungen von jener höchsten Kraft menschlicher Bildung, welche alle Selbstsucht, alles Vorurtheil, alle Unfreiheit abzustreifen und nur in der Beförderung des Wohles der Staaten, der Völker und Individuen ihre Aufgabe zu sehen vermag. An sein Herz schlug der Kummer der Armuth, der Nothschrei der Unterdrückten, die Pein der Gefangenen. Seiner Hülfe erfreute sich jeder Bedrängte, ohne daß er frug, inwieweit Selbstverschuldung die Ursache des Unglücks war. Seiner Theilnahme, seiner Zeit und Arbeit war die Schule, das Waisenhaus, war jede Anstalt der Wohlthätigkeit, jede Stätte der Bildung versichert. Sein höchstes Streben war, jenes große Maß unnöthiger und hassenswerther Qualen zu vermindern, welches Selbstsucht, Rohheit und Aberglaube stets der menschlichen Gesellschaft im leidigsten Umfange bereiten wollen."

Diesem nie ermüdeten Eifer, durch akademische Lehre, durch Schrift und gemeinnützige Thätigkeit im weitesten wie im engsten Kreise an der Verbesserung der Rechtszustände, an der Hebung der Gesittung, an der Verwirklichung aller humanen Bestrebungen zu arbeiten, entsprach eine dem gleichen Zweck

zugewendete gleich unermüdliche Lernbegierde. Die seit der Jugendzeit ununterbrochenen Ferienreisen dienten ihm nicht sowohl zur Erholung von den übermäßigen Anstrengungen seines Berufslebens, sondern wesentlich zur Gewinnung neuer Anschauungen von Land, Leuten und Einrichtungen, zur Sammlung von Erfahrungen wie von literarischen Schätzen, zur Anknüpfung von Bekanntschaften mit den Coryphäen der Deutschen und ausländischen Wissenschaft, wie den im Staats- und Rechtsleben erfahrensten Männern. Wie er einst von seiner ersten Italienischen Studentenreise in seinem Ränzel seltene Bücher aus der Rechtsliteratur des italienischen Mittelalters heimgetragen hatte, so war ihm auch fortan die spärliche Mußezeit nur der Bereicherung seines Wissens gewidmet. Frankreich und Belgien hat er häufig besucht und hier nicht allein mit einheimischen, sondern auch mit Spanischen und Portugiesischen Gelehrten und Staatsmännern dauernde Beziehungen geknüpft. Seine lebhafteste Theilnahme hat er von jeher dem unter politischen und Geistesdruck darniederliegenden Italien zugewendet, und derselben in seinem vorhin genannten Buche, der Frucht mehrerer unter seinen acht Italienischen Reisen, den wärmsten Ausdruck gegeben. Noch im vorgerückten Lebensalter, im Jahr 1850, hat er durch erneutes Studium der Sprache und Rechtsliteratur des Landes gründlich vorbereitet, England, Schottland und Irland bereist und in vertrautem Umgang mit hervorragenden Staatsmännern, Rechtsgelehrten und Gefängnißdirektoren die Lücken seiner Kenntnisse des Englischen Rechts- und Gefängnißwesens ausgefüllt. Sein Wunsch, auch über die Zustände der Vereinigten Staaten Nordamerikas sich aus eigener Anschauung zu unterrichten, blieb zwar unerfüllt, allein die persönliche Bekanntschaft mit zahlreichen Staatsmännern und Gelehrten der verschiedenen Staaten und die ununterbrochen mit denselben unterhaltenen Beziehungen ermöglichten ihm auch hier eine ganz ungewöhnliche Kenntniß der dortigen Rechtszustände.

Die Ferienreisen seiner späteren Lebensjahre waren vorwiegend dem Besuch von Gefängnissen und Irrenheilanstalten zugewendet. Doch nahm er auch an den großen internationalen Gefängniß- und Wohlthätigkeitscongressen zu Brüssel und

Frankfurt, wo er zum Theil den Vorsitz führte, Antheil, und gehörte in früherer Zeit zu den hervorragendsten Mitgliedern der beiden großen Germanistenversammlungen zu Frankfurt und Lübeck, 1846 und 1847. Sein auf der zweiten Versammlung erstatteter Bericht über die Schwurgerichte hat zu deren seit dem Jahre 1848 erfolgten allgemeinen Einführung erheblich beigetragen.

An diese ausgedehnten persönlichen Beziehungen knüpfte sich dann weiter eine überaus reiche Correspondenz mit Gelehrten aller Länder und der Besitz älterer und neuerer Literaturschätze aus allen Weltgegenden, wie sie in gleichem Umfange, wenigstens für das Gebiet der Rechtspflege und des Strafrechts, schwerlich irgend eine andere Bibliothek vereinigt.

Die Erfolge und Ehren, welche in stets wachsender Fülle sich auf das Haupt des Mannes und Greises häuften, haben seinen einfachen, bescheidenen Sinn nie verrückt. Nicht die akademischen Würden und Titel.[9] Nicht die nach vielen Tausenden zählende Zuhörerschaft aus allen Theilen der Welt. Nicht die unzähligen Deutschen und auswärtigen Orden. Nicht die Mitgliedschaft der hervorragendsten Akademieen und gelehrten Gesellschaften[10]. Dem Geringsten wie dem Höchsten war er stets zur wissenschaftlichen Förderung bereit. Mit gleicher Freude nahm er die Widmung einer unbedeutenden Jugendschrift, wie

---

9) Den Titel eines Geh. Hofraths erhielt M. schon bei seiner Berufung nach Heidelberg, den Titel eines Geheimenraths 1827.

10) So, unter anderen, der académie des sciences morales et politiques zu Paris (1841), der académie royale des sciences des lettres et des beaux arts en Belgique (1847), der academia regia Taurinensis (1837) wie der übrigen Ital. Akademieen, der k. Akademie der Wissenschaft zu Lissabon, der Akademie der Wissenschaften zu Pest (1846), der maatschappy der Nederlandschen Letterkunde te Leyden (1847), des national institute for the promotion of science zu Washington (1843), der American academy of arts and science zu Boston (1853), zahlloser Engl., Französ., Ital., Belg. Gesellschaften. Auch Ehrendoctor utriusque juris tum naturae et gentium tum civilis der Harvard-University zu Cambridge; Ehrendoctor der Rechte von der Universität Prag (1848), des juristischen Doctorencollegiums zu Wien (1865), Ehrenmitglied der Universität Petersburg (1860).

der großen Werke anerkannter Gelehrten entgegen. Ein Theil seiner Bibliothek war stets auf Reisen. Jede Anfrage aus irgend einem Theile der Welt war der bereiten Antwort sicher. Und die Mühe war nicht gering. Denn so sehr galt er als der vielseitigste Kenner der einheimischen Praxis, wie vornämlich des auswärtigen Rechts und seiner Literatur, daß Gelehrte und Gerichtshöfe des In- und Auslandes sich die Mühe eigener Nachforschung durch die Erkundigung bei Mittermaier zu ersparen pflegten.

Sein fünfzigjähriges Doctorjubiläum [11]), welches von dem Promotionstage um der Universitätsferien willen auf den 8. Mai 1859 verlegt war, vereinigte Deputationen nicht allein der Heidelberger, der Freiburger und Baseler Universität, der höheren und mittleren Schulen, der staatlichen, städtischen und kirchlichen Behörden, zahlreicher Vereine; auch der Präsident des obersten Gerichtshofs brachte „dem um die vaterländische Gesetzgebung und Rechtspflege hochverdienten Manne" den Glückwunsch der Badischen Gerichtshöfe dar. Die juristischen und staatswissenschaftlichen Fakultäten nahezu sämmtlicher Deutscher Universitäten sandten Gedenktafeln und Zuschriften. An das erneuerte Doctordiplom der juristischen Fakultät schloß sich das von der philosophischen Fakultät überreichte Ehrendiplom eines Doctors der Philosophie an. Zahlreiche Jubiläumsschriften [12]) wurden überreicht.

---

11) Bericht darüber in den Heidelberger Jahrbüchern der Literatur 1859, Nr. 30, S. 465 ff.

12) Von der Universität Zürich: Beitrag zur Strafrechtsgeschichte der Schweiz. Von Osenbrüggen. Von der Universität Erlangen Das Hofrecht des Bischofs Burkard von Worms. Von Gengler. Von der Universität Würzburg: Ueber Legitimität und Legitimationsproceß. Von Held. Von der Universität Freiburg: Ueber den rechtlichen Charakter der Ungehorsamsstrafen. Von Lamey. Dazu von Einzelnen: Anonym (v. Keller in Berlin): Solemnia semisaecularia doctoratus collati summa cum veneratione et observantia sincere gratulatur Vandalus quidam agricola. Inest commentatio ad Plinii H. N. XIV. 4 de foenore vinario. Mit Wein, der 160 Jahre alt ist. (Ueber diese elegante und geistreiche Gratulationsschrift s. Huschke, Jahrb. des gem. D. R. IV. S. 511 ff.) Dr. Fitting, Professor in Basel: Ueber die Natur

Mittermaier schränkte, wie bemerkt, allmählich seine akademische Wirksamkeit, nicht aber seine schriftstellerische Thätigkeit ein. Das Hauptinteresse seiner letzten Lebensjahre war der Gefängnißverbesserung, den Schwurgerichten und der völligen Beseitigung der Todesstrafe zugewendet, und hierauf beziehen sich seine seit 1858 veröffentlichten größeren Werke. Insbesondere hat das Werk über die Todesstrafe (1862), die Frucht fünfzigjähriger Arbeit und Erfahrung, aufs Neue das Erstaunen des In- und Auslandes über die unermüdliche Kraft des sechs und siebenzigjährigen Mannes erweckt und in den weitesten Kreisen zur neuen Durchdenkung der großen Frage wie zur thätigen Reform angeregt. Gegen nähere Freunde sprach er öfters den Wunsch aus, vom Katheder zurückzutreten, zumal wiederholte Krankheitsanfälle seine scheinbar unverwüstliche Gesundheit zu untergraben begannen. Doch waren das nur vorübergehende Stimmungen. Er vermochte, trotz des Anrathens der Aerzte, es nicht über sich zu gewinnen, dem noch immer mit voller Liebe gepflegten Unterricht zu entsagen, und erachtete es für heilige Pflicht, so lange er irgend vermöge, den reichen Schatz seiner Erfahrungen auch durch eindringende mündliche Lehre mitzutheilen. Mit dem Feuer der Jugend und der liebenswürdigen Heiterkeit des Alters, noch immer mit klangvoller und kräftiger Stimme hielt er nicht allein die Vorlesungen über Strafrecht und Strafproceß, sondern auch die oben erwähnten öffentlichen Vorträge vor einer äußerst zahlreichen, aus allen Fakultäten zusammengesetzten Zuhörerschaft, und hatte an deren reger Theilnahme und mitunter auch lebhaftem Beifall seine Freude. Erst eine Brust-

der Correalobligationen. Erlangen 1859. Dr. Abbegg, Professor in Breslau: Die Berechtigung der Deutschen Strafrechtswissenschaft der Gegenwart. Braunschweig 1859. Dr. Goldschmidt: Abhandlungen aus dem Gebiete des Civil- und Handelsrechts. Erlangen 1859. (Dieses erste, nicht fortgesetzte Heft, welches in nur 6 Exemplaren gedruckt ist, enthält die später umgearbeitet in der Zeitschrift f. das ges. Handelsr., Bd. III. Nr. 3 6 erschienene Abhandlung über das receptum nautarum, cauponum, stabulariorum.) Angekündigt war schon damals von v. Vangerow die Widmung der 1863 ff. erschienenen Siebenten Auflage des Lehrbuchs der Pandekten.

fellentzündung nöthigte ihn Ende Mai dieses Jahres, die bereits begonnenen Vorlesungen auszusetzen. Dreimal versuchte er, dieselben wieder aufzunehmen, aber jeder Versuch führte einen heftigeren Rückfall herbei. So mußte er zwar für den Sommer die Vorträge aufgeben, kündigte aber doch für den Winter zwei öffentliche Collegia an. Bei abnehmender körperlicher Kraft, aber noch in geistiger Frische feierte er seinen achtzigsten Geburtstag, auch diesmal wieder durch zahlreiche Beweise der Liebe, Verehrung und höchster Anerkennung von nahe und fern erfreut. So verliehen ihm zu diesem Tage der Kaiser von Oesterreich mit einem eigenhändigen Handschreiben das Großkreuz des Franz-Joseph-Ordens und der Großherzog von Baden das Großkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen.

Sich selber aber setzte er an dem gleichen Tage ein sichtbares Denkmal auf alle Zeit, indem er der Heidelberger Universität mit seiner mindestens 15000 Bände zählenden Bibliothek ein fürstliches Geschenk machte.

Ihren tiefen Dank haben Prorector und Senat der Universität Heidelberg, nach dem in der Plenarversammlung gefaßten Beschlusse, in nachstehendem Schreiben ausgesprochen:

Ihrem hochverehrten Collegen

Herrn Geheimerath

Carl Joseph Anton Mittermaier,

Doctor und ordentlichem Professor der Rechte, Großkreuz des kaiserl. österreichischen Franz-Joseph-Ordens, Commandeur des Großh. badischen Zähringer Löwen-Ordens, des Großh. oldenburgischen Haus-Ordens, des königl. würtembergischen Friedrich-Ordens, Ritter des königl. preußischen Ordens pour le mérite, des kaiserl. französischen Ordens der Ehrenlegion, des kaiserl. russischen St. Stanislaus-Ordens II. Cl. m. St., des königl. italienischen Mauritius- und Lazarus-Ordens, des königl. belgischen Leopold-Ordens, des königl. portugiesischen Ordens vom heil. Jakob, Mitglied vieler Academien und gelehrten Gesellschaften;

dem unermüdlichen Forscher, welcher bis auf den heutigen Tag mit ebensoviel Eifer als Erfolg daran gearbeitet hat, die Quellen seiner Wissenschaft zu sammeln und aufzuschließen, ihr Lehrgebäude zu vervollkommnen, eine vergleichende Rechtswissenschaft zu begründen, das Strafrecht, das Strafverfahren und die Strafanstalten mit dem Geist der Gerechtigkeit und der Humanität zu durchdringen; dem gefeierten Lehrer, dem väterlichen Führer und Freunde der

academischen Jugend, welcher ihr seit mehr als einem halben Jahrhundert als hohes Vorbild wissenschaftlicher Arbeit und Pflichttreue voranleuchtet; dem würdigen Senior der Universität, deren Gedeihen er in sechsundvierzigjähriger aufopfernder Hingebung gefördert, unter deren Zierden er schon frühe geglänzt hat; dem rastlosen Kämpfer für Recht und Freiheit, für das Wohl des Vaterlandes und des Volkes, sprechen Prorector und Senat der Universität Heiberg nach einmüthigem Beschlusse des großen Senats für die von ihm am Tage seines vollendeten achtzigsten Lebensjahres, den 5. August 1867, vollzogene Stiftung seiner in ihrer Art einzigen Sammlung von deutschen und ausländischen Rechtsquellen und rechtswissenschaftlichen Schriften, in warmer Anerkennung der Gesinnung, welche den Stifter zu seinen vielen Verdiensten um unsere Hochschule dieses werthvolle Geschenk hinzufügen hieß, den vollen Dank der Universität aus, und sie verbinden mit diesem Ausdrucke des Dankes den Wunsch, daß der Mann, welchen Alle verehren, seiner Familie, seinen Freunden, seinem Volke, seinen Schülern und seinen Collegen noch lange Jahre in rüstiger Kraft erhalten bleibe!

Heidelberg, den 10. August 1867.

Dieser Wunsch ist nicht in Erfüllung gegangen. Als am 3. November die vorstehende Denkschrift in künstlerischer Ausstattung durch den Prorector der Universität überreicht wurde, deckte den Gefeierten schon seit mehreren Monaten die Erde. Eine unerwartet hinzugetretene Herzkrankheit hatte am 28. August halb neun Uhr Abends seinem reichen Leben ein sanftes und schmerzloses Ende bereitet. Am 31. August wurde seine Leiche zur Erde bestattet. Der Präsident des Ministeriums des Innern, als Vertreter der Regierung, die Universität, von der leider zahlreiche Mitglieder auf Ferienreisen abwesend waren, alle öffentlichen Behörden, zahllose Bürger bildeten den unübersehbaren Leichenzug. Am Grabe sprach Bluntschli Namens der Universität; er schilderte den Verstorbenen als Menschen, Lehrer, Schriftsteller und Staatsmann.

Die freundlich wohlwollenden Züge des Greises zieren den

Jubiläumsband dieser Zeitschrift. Seinen Freunden und Schülern steht die hohe, schmächtige, etwas vorgebeugte Gestalt mit den milden, schwärmerischen Augen und dem herrlichen Schmuck des üppigsten weißen Haares lebhaft vor Augen. Das geistige Bild desselben aber läßt sich mit dem Ausdruck „Humanität" am vollkommensten bezeichnen. Hierin liegt seine Größe wie seine Schwäche. Auch als Staatsmann und Gelehrter ist Mittermaier immer der edle und gute Mensch. Die streng-gelehrte quellenmäßige Methode der Forschung, die in der Rechtswissenschaft zumal erstrebte abstrakte Consequenz, Präcision und Genauigkeit der Einzelresultate haben, von den ersten Jugendarbeiten bis zu den letzten Werken seiner unermüdlichen Feder, ihm jederzeit weniger am Herzen gelegen, als die unmittelbare praktische Nutzbarmachung alles dessen, was wissenschaftliche Arbeit alter und neuer Zeit, eigene und fremde Erfahrung in unübersehbarer Fülle darboten. Eine erstaunliche Receptivität und Belesenheit setzte ihn in den Stand, diesen Schatz als ein eigenes Gut mit voller Freiheit zu handhaben. Die Rechtswissenschaft war ihm die Wissenschaft der sich stets berichtigenden und erneuernden Regeln des menschlichen Gemeinlebens, daher verlangte er stete Prüfung des geltenden Rechts an den Erscheinungen und nach den Bedürfnissen der Gegenwart. Darum verzeichnete er eifrig auch den kleinsten „Fortschritt." Zu einer Zeit, wo von der historischen Rechtsschule die kritische Durchforschung des bestehenden Rechts und seiner geschichtlichen Elemente, gleichsam die genaue Inventarisirung des Rechtsbestandes, als die Hauptaufgabe der Wissenschaft verkündet und erfolgreich in Angriff genommen wurde, hat Mittermaier, weit über dieses große und doch bescheidene Ziel hinausgehend, sich die rationelle Prüfung und Fortbildung des geltenden Rechts zur Hauptaufgabe seines Lebens gesetzt. Mit ernster Arbeit hat er auf dem umfangreichen Gebiet seiner wissenschaftlichen Thätigkeit, insbesondere im Deutschen Privatrecht, auch die geschichtliche Seite der Forschung gepflegt, und mit warmem nationalem Sinn den einheimischen Bestandtheilen unseres Rechts seine rastlose Thätigkeit zugewendet. Allein auch hier war es ihm weniger um abschließende Forschung

als um Anregung zu neuer Arbeit zu thun. Immer, bis in das höchste Alter, bereit zu lernen und eigene Irrthümer zu berichtigen, war er dankbar für jeden neuen Gesichtspunkt, für jede neue Thatsache, welche auch nur anscheinend den bisherigen Wissenshorizont erweiterte. Niemals steht ihm die bisher verfochtene Ansicht zu hoch, um nicht gegen eine wirklich oder anscheinend besser begründete aufgegeben zu werden. Er hat von Jugend auf für die Verbesserung des Processes, insbesondere des schmachvoll verrotteten Strafprocesses, gefochten, aber nur allmählich sich zur Anerkennung von der Nothwendigkeit der Schwurgerichte durchgerungen. In allen seinen Schriften geht sein Endzweck nicht sowohl dahin, durch eigene neue Ideen zu glänzen, als vielmehr zu belehren, indem er das gesammte Material dem Leser vorführt und durch detaillirte Entwickelung die praktische Bethätigung der geschichtlichen Grundideen wie der leitenden Principien aufzuweisen versucht. Selten begnügt er sich darum mit einem einzigen Gesichtspunkt, sondern er sucht durch Heranziehung auch scheinbar fernliegender Momente seinem Gegenstand nach allen Seiten gerecht zu werden. So z. B. für Strafrecht und Strafproceß die Ergebnisse der Psychiatrie und der Naturwissenschaften (gerichtliche Medizin). Wenn dabei nicht selten unter der Fülle des Details die Durchsichtigkeit der Principien leidet, so wird doch der gereifte Leser durch einen Schatz von Einzelausführungen und Nachweisen entschädigt, welche gleichmäßig anregen und belehren. Hieraus erklärt sich auch das große Ansehen, welches, vor allen anderen Werken, seine, übrigens schon vor Eichhorn's „Einleitung“ erschienenen „Grundsätze des Deutschen Privatrechts“ länger als ein Menschenalter in der Deutschen Praxis genossen haben. Einen wie viel reicheren Inhalt hat beispielsweise das Handelsrecht unter seiner Feder gewonnen!

Auch der streng methodischen Forschung sind seine Arbeiten in hohem Maße zu Gute gekommen. Die energische Hinweisung auf die fast unbekannten italienischen Statutarrechte und deren Verwerthung für die Römisch-Germanische Rechtsentwickelung auf privatrechtlichem, processualischem und strafrechtlichem Gebiet, die Benützung aller Germanischen, aller späteren

particulären Quellen, die überaus reichen Literaturnachweise, überhaupt und für alle Einzelfragen, sind große und bleibende Verdienste. Insbesondere aber hat Mittermaier zuerst die Gesammtheit des ausländischen Quellengebiets und der auswärtigen Literatur für die Deutsche Wissenschaft und die moderne Rechtsbildung aufgeschlossen und die Erfahrungen der ausländischen Praxis in umfassendstem Maße verwerthet. Die dürftige Kenntniß auswärtigen Rechts, welche vor ihm in der Regel sich auf die Gesetzbücher oder doch die wichtigsten Gesetze beschränkte, hat unter seiner unermüdeten Arbeit sich erstaunlich erweitert. Er ist so einer der Begründer und der einflußreichste Vertreter der vergleichenden Rechtswissenschaft, welche berufen erscheint, die Ergebnisse aller Arbeit auf den zeitlich und räumlich getrennten Sondergebieten kritisch zusammenfassend, für Begründung und Erweiterung einer Rechtsgemeinschaft der civilisirten Nationen eine sichere Grundlage zu gewähren. Zwar ist hier für jeden einzelnen Rechtszweig, ja nahezu für jede einzelne wichtigere Frage noch unendlich Vieles zu thun, allein die leitenden Gesichtspunkte für diese schwierige Arbeit — die genaue Feststellung der in jedem einzelnen Lande geltenden Rechtssätze, der Nachweis ihrer Stellung und Wirksamkeit in dem Gesammtkreis der rechtlichen und socialen Institutionen ihres Landes, der hierauf gegründete Nachweis, wie weit in Theorie und Praxis die Gleichheit und Verschiedenheit geht und die Aufnahme eines wirklich fremden Rechtssatzes zweckmäßig erscheint — ziehen sich noch durch alle größere Schriften Mittermaier's hindurch. Dadurch ist er der Hauptvermittler der Deutschen und der auswärtigen Rechtswissenschaft geworden. Sein Name war unter allen Deutschen Rechtsgelehrten, selbst Savigny nicht ausgenommen, im Auslande der bekannteste und gefeiertste, ihm wurden die Gesetzentwürfe zur Prüfung und die Gesetze zur Besprechung zugesendet.

Wenn er selber so für sich ein kaum übersehbares Arbeitsgebiet gewählt hatte, so pflegte er doch vertrauten Freunden gegenüber nicht selten zu beklagen, daß äußere Verhältnisse ihn von Anfang an auf zu verschiedene Gebiete geführt hätten,

und er wies jüngere Männer dringend auf möglichste Concentrirung und genaue Einzeluntersuchungen hin, welche allein zu einem sicheren Fortschritt in der Wissenschaft führen könnten.

Wie Mittermaier's Werke weniger für den Anfänger, als für den in den Rechtsprincipien bereits sicheren Praktiker und Staatsmann geschrieben sind, so gewährten auch seine Vorträge den gereifteren Hörern den größten Nutzen. Zwar wußte er auch die Jüngeren durch die nie ermattende Lebendigkeit der Darstellung, durch die Fülle der aus dem Leben gegriffenen Beispiele, durch die Mannigfaltigkeit der geschickt verwendeten Beziehungen, durch die herzgewinnende Freundlichkeit und Humanität seines Wesens und heiteren Scherz lebhaft anzuziehen. Allein den vornehmsten Vortheil hatte doch, wer bereits im Stande war, diese Fülle ordnend zu verwerthen. Mochte man dann vielleicht auch weniger für das Examen gelernt haben und sein gewissenhaft nachgeschriebenes Collegienheft nie mehr ansehen, man brachte doch, und ich darf hier aus eigener Erfahrung sprechen, vielseitige Anregung nach Hause und wichtige Gesichtspunkte für Leben und Praxis. Der Feuereifer des greisen Lehrers theilte sich den Herzen seiner Zuhörer mit. Immer wieder wies er sie darauf hin, wie sie selber einst als Richter und Advokaten, als Volksvertreter und Verwaltungsbeamte für die Bekämpfung verkehrter Gesetze und des menschlichen Elends, für würdige Theilnahme des Volks am Staats- und Rechtsleben, einzutreten hätten. So war sein Lehrstuhl eine Kanzel der Freiheit und Menschlichkeit, und der Samen, den er in die Herzen seiner Schüler gestreut hat, wiegt manchen scharfen dogmatischen Lehrsatz und manche gründliche Quelleninterpretation auf.

In politischen Tagesfragen hat er häufig geschwankt, von der Schärfe der Parteikämpfe hat seine weiche, vermittelnde und versöhnliche Natur sich bedauernd zurückgezogen. Allein in Fragen der Freiheit des Volks, der Verbesserung der Rechts- und gesellschaftlichen Zustände hat er stets in vorderster Reihe gekämpft, und auch in schlimmen Zeiten gegen die Ungunst der Großen und Mächtigen seine redliche Ueberzeugung unbeugsam und mit unermüdetem Eifer durch Rede, Schrift und Beispiel

vertreten. Weil er stets lernte, so haben auch seine Ueberzeugungen gewechselt, aber ihr menschlicher Kern ist derselbe geblieben. So ist es kein Zufall, daß, statt engherziger greisenhafter Abgeschlossenheit, gerade die letzten Lebensjahre des Mannes, dessen Andenken diese Zeilen gewidmet sind, vornämlich durch die energische Wiederaufnahme zweier seit der Jugendzeit verfolgten Bestrebungen edelster Humanität ausgezeichnet sind: die Verbesserung der Gefängnisse und die Beseitigung der Todesstrafe.

Vieles, was er in seinem langen Leben erstrebt hat, ist verwirklicht worden, Anderes reift der Verwirklichung entgegen. Die Deutsche Rechtswissenschaft aber darf stolz darauf sein, daß einer ihrer hervorragendsten Vertreter auch einer der edelsten Menschen gewesen ist.

Heidelberg, 8. November 1867.